



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 30.05.2024

Schwangerenkonfliktberatung, deren Qualitätssicherung und Kontrolle

„Darüber hinaus wertet das StMAS die nach § 10 Abs. 1 SchKG von den Schwangerschaftsberatungsstellen zu erstellenden Tätigkeitsberichte jährlich aus. Auch hier gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schwangerschaftskonfliktberatungen nicht gesetzeskonform durchgeführt wurden“ (Antwort der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf auf Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes [AfD] betreffend Abtreibung/Schutz des ungeborenen Lebens, Frage 4.1, StMAS-IV3/0013.05-3/894).

„Die beiden zentralen Punkte: Die Beratungen dienen dem Schutz des ungeborenen Lebens, müssen aber ergebnisoffen geführt werden – ein schwer zu erfüllender Widerspruch“ (www.editionf.com¹).

„Lina19992, 16.1.2023, 20:12: ‚Du musst garnichts sagen. Nur, dass du die Entscheidung für dich getroffen hast und du nicht gezwungen wirst. Allerdings sind die Berater sehr professionell und kennen sich gut aus. Ich war schon bei vielen Beratungen und wurde nie verurteilt. Ich habe sogar eher immer den Eindruck sie sind dort eher pro-Abtreibung““ (www.urbia.de²).

„Doch der wohl wichtigste Teil der Beratung, nämlich der Inhalt der Gespräche selbst, wird in Deutschland faktisch kaum kontrolliert. Unangekündigte Kontrollen der Gespräche selbst dürfen nicht durchgeführt werden, weil den Klientinnen rechtliche Anonymität zusteht. (...) Über jedes Gespräch müssen die Beraterinnen eine Aufzeichnung anfertigen. Doch die zehntausenden Berichte werden in der Regel nur einige Monate oder Jahre archiviert und so gut wie nie von den aufsichtshabenden Behörden gelesen. Jedes Bundesland regelt die Überprüfung der Berichte anders. Das ergibt eine schriftliche Anfrage von BuzzFeed News in allen 16 zuständigen Ministerien. Die Inhalte dieser Berichte werden jedoch nirgendwo systematisch überprüft. Im Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz steht, dass – wie in vielen anderen Ländern auch – die Protokolle nach drei Jahren vernichtet werden müssen. Danach sind mögliche Beschwerden also kaum nachvollziehbar“ (www.editionf.com³).

1 <https://editionf.com/schwangerschaftskonfliktberatung-abtreibung-donum-vitae-219a/>

2 <https://www.urbia.de/forum/30-ungeplant-schwanger/5743491-schwangerschaftskonfliktberatung>

3 <https://editionf.com/schwangerschaftskonfliktberatung-abtreibung-donum-vitae-219a/>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie ist nach Ansicht der Staatsregierung eine effektive Kontrolle mittels der Auswertung der Tätigkeitsberichte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gewährleistet, wenn diese von den Beraterinnen bzw. Beratern selbst verfasst werden und sie damit „geschönt“ oder „frisirt“ werden können? 5
- 1.2 Evaluiert die Staatsregierung daher auch Berichte in einschlägigen Foren von Frauen, die selber über ihre Erfahrungen mit der Schwangerschaftskonfliktberatung berichten? 5
- 1.3 Wie lässt sich nach Ansicht der Staatsregierung der Widerspruch erklären, dass einerseits die Auswertung der Tätigkeitsberichte nach Auskunft von Staatsministerin Ulrike Scharf „keine Anhaltspunkte“ über eine nicht gesetzeskonforme Durchführung der Gespräche ergibt, sich andererseits aber immer wieder Beiträge in den Foren von betroffenen Frauen finden, wonach eine Beratung nicht „ergebnisoffen“ stattgefunden hat, sondern betroffene Frauen sich zur Entscheidung für oder gegen das ungeborene Kind gedrängt bzw. unter Druck gesetzt gefühlt haben (www.editionf.com; www.1000plus.net; www.forum.profemina.org; www.urbia.de usw.)? 5
- 2.1 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine gesetzeskonforme Beratung, wenn berichtet wird, dass „die Beraterin von der Diakonie mit dem Schein nur so um sich warf wie mit Bonbons an Fasching“ (sunshinewalk, 03.10.2015, www.1000plus.net), oder: „auf jeden fall kam ich gestern da hin und das erste was mir auffiel, war der fast fertige abtreibungsschein auf dem tisch“ (mami040713, 18.01.2013, www.1000plus.net), also der fast vollständig ausgefüllte Beratungsschein bereits sichtbar auf dem Tisch liegt (siehe auch Links in Frage 1.3)? 5
- 2.2 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine gesetzeskonforme Beratung, wenn berichtet wird, „also pro familia war nicht wirklich hilfreich ich hätte den Schein innerhalb von 10 mon. [gemeint: Minuten] in der Hand“ (bocachica, 17.03.2017, www.1000plus.net), oder: „hab den Schein nach 20 min bekommen eine Hilfe hab ich deren Seite nicht bekommen leider obwohl ich Hilfe gebraucht hätte“ (Mel122, 02.03.2016, www.1000plus.net), dass also das Beratungsgespräch schon nach 10 oder 20 Minuten hätte beendet sein können bzw. beendet war? 6
- 2.3 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine gesetzeskonforme Beratung, wenn berichtet wird, dass sich Frauen in den Beratungen „gedemütigt fühlen“ oder „zum Weinen gebracht“ werden (www.editionf.com)? 6
- 3.1 Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine ergebnisoffene Beratung, wenn das ungeborene Kind im Beratungsgespräch als „Zellhaufen“ (Michaela322, 04.09.2019, www.1000plus.net) bezeichnet wird? 6

3.2	Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine ergebnisoffene Beratung, wenn „die Beraterin [...] das Ungeborene ‚personifiziert‘ und etwa [...] sagt, wir sitzen hier zu dritt im Raum“ (www.editionf.com)?	6
3.3	Wie kann also nach Ansicht der Staatsregierung der Widerspruch „Schutz des ungeborenen Lebens“ und „ergebnisoffene Beratung“ (siehe Einleitung) in der Beratungspraxis am besten aufgelöst werden?	6
4.1	Wie kann die Staatsregierung sicherstellen, dass die in den Fragen 1.3 bis 2.3 beschriebenen Vorgänge in bayerischen Beratungsstellen wenigstens nicht regelmäßig vorkommen?	6
4.2	Kann die Staatsregierung selbst anonyme und freiwillige Befragungen unter betroffenen Frauen durchführen, wie sie Donum Vitae von „Mai bis Oktober 2023 [...] in den bayerischen Beratungsstellen“ (www.donum-vitae-bayern.de) vorgenommen hat, um für die Kontrolle der Beratungsstellen nicht nur auf deren eigene Berichte angewiesen zu sein?	6
4.3	Hat die Staatsregierung die Befugnis, über Art. 16 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) Beratungsstellen die Durchführung von freiwilligen und anonymen Befragungen von Frauen bzw. die Zusammenarbeit mit einer solche Befragungen durchführenden Stelle aufzuerlegen oder wenigstens die Beratungsstellen darum zu bitten?	7
5.1	Verfügt die Staatsregierung über Informationen hinsichtlich der Dauer der Beratungsgespräche in den jeweiligen Beratungsstellen in Bayern?	8
5.2	Falls ja, wie lange war jeweils die durchschnittliche, kürzeste und längste Dauer der Beratungsgespräche aufgeschlüsselt nach Trägern der Beratungsstellen in den Jahren 2018 bis 2023?	8
6.1	Wie ermittelt die Staatsregierung aktuell die Zufriedenheit der betroffenen Frauen mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Bayern?	8
6.2	Gibt es für mit der Beratung unzufriedene Frauen die Möglichkeit, im zuständigen Ausschuss des Landtags über Vorgänge wie in den Fragen 1.3 bis 2.3 beschrieben (mit Datum und Nennung der Beratungsstelle) zu berichten?	8
6.3	In welcher Form kann das Instrument der Petition für solche Beschwerden genutzt werden?	9
7.1	Wird im Falle einer Beschwerde das betreffende Beratungsprotokoll, welches gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchwBerG drei Jahre von der Beratungsstelle aufbewahrt werden muss, von der zuständigen Stelle der Staatsregierung zur Aufklärung des Sachverhalts eingesehen, wenn eine Zuordnung möglich ist und eine Einwilligung der betroffenen Frau hierzu vorliegt?	9

7.2	Welche Möglichkeiten zur Aufklärung einer Beschwerde über eine durchgeführte Schwangerenkonfliktberatung bestehen ansonsten?	9
7.3	Kann die Staatsregierung Frauen, die solche Beschwerden übermitteln, Anonymität garantieren?	9
8.1	Welche Konsequenzen hätte eine Beschwerdeführerin zu befürchten bzw. zu tragen, wenn die Aufklärung ergäbe, dass die Beschwerde unbegründet war?	9
8.2	Welche Konsequenzen hätte es für eine Beratungsstelle, wenn eine oder gar mehrere Beschwerden sich als begründet herausgestellt haben?	9
8.3	Welche Konsequenzen hätte es für eine Beratungsstelle, wenn nach Aufklärung einer Beschwerde davon auszugehen ist, dass die Frau sich bei einer anderen Qualität der Beratung gegen eine Abtreibung entschieden hätte?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 28.06.2024

- 1.1 **Wie ist nach Ansicht der Staatsregierung eine effektive Kontrolle mittels der Auswertung der Tätigkeitsberichte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gewährleistet, wenn diese von den Beraterinnen bzw. Beratern selbst verfasst werden und sie damit „geschönt“ oder „frisirt“ werden können?**
- 1.2 **Evaluert die Staatsregierung daher auch Berichte in einschlägigen Foren von Frauen, die selber über ihre Erfahrungen mit der Schwangerschaftskonfliktberatung berichten?**
- 1.3 **Wie lässt sich nach Ansicht der Staatsregierung der Widerspruch erklären, dass einerseits die Auswertung der Tätigkeitsberichte nach Auskunft von Staatsministerin Ulrike Scharf „keine Anhaltspunkte“ über eine nicht gesetzeskonforme Durchführung der Gespräche ergibt, sich andererseits aber immer wieder Beiträge in den Foren von betroffenen Frauen finden, wonach eine Beratung nicht „ergebnisoffen“ stattgefunden hat, sondern betroffene Frauen sich zur Entscheidung für oder gegen das ungeborene Kind gedrängt bzw. unter Druck gesetzt gefühlt haben (www.editionf.com¹; www.1000plus.net²; www.forum.profemina.org³; www.urbia.de⁴ usw.)?**
- 2.1 **Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine gesetzeskonforme Beratung, wenn berichtet wird, dass „die Beraterin von der Diakonie mit dem Schein nur so um sich warf wie mit Bonbons an Fasching“ (sunshinewalk, 03.10.2015, www.1000plus.net⁵), oder: „auf jeden fall kam ich gestern da hin und das erste was mir auffiel, war der fast fertige abtreibungsschein auf dem tisch“ (mami040713, 18.01.2013, www.1000plus.net⁶), also der fast vollständig ausgefüllte Beratungsschein bereits sichtbar auf dem Tisch liegt (siehe auch Links in Frage 1.3)?**

1 <https://editionf.com/schwangerschaftskonfliktberatung-abtreibung-donum-vitae-219a/>

2 https://www.1000plus.net/sites/default/files/documents/Pro%20Femina-Dokument_staatliche%20Beratungsstellen_17.10.19.pdf

3 <https://forum.profemina.org/de-de/schwanger-abtreibung/erfahrungen/beratungsstellen/der-pro-familia-ist-dein-kind-egal>

4 <https://www.urbia.de/forum/30-ungeplant-schwanger/4656991-ich-kann-mich-nicht-entscheiden>

5 https://www.1000plus.net/sites/default/files/documents/Pro%20Femina-Dokument_staatliche%20Beratungsstellen_17.10.19.pdf

6 https://www.1000plus.net/sites/default/files/documents/Pro%20Femina-Dokument_staatliche%20Beratungsstellen_17.10.19.pdf

- 2.2** Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine gesetzeskonforme Beratung, wenn berichtet wird, „also pro familia war nicht wirklich hilfreich ich hätte den Schein innerhalb von 10 mon. [gemeint: Minuten] in der Hand“ (bocachica, 17.03.2017, www.1000plus.net⁷), oder: „hab den Schein nach 20 min bekommen eine Hilfe hab ich deren Seite nicht bekommen leider obwohl ich Hilfe gebraucht hätte“ (Mel122, 02.03.2016, www.1000plus.net⁸), dass also das Beratungsgespräch schon nach 10 oder 20 Minuten hätte beendet sein können bzw. beendet war?
- 2.3** Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine gesetzeskonforme Beratung, wenn berichtet wird, dass sich Frauen in den Beratungen „gedemütigt fühlen“ oder „zum Weinen gebracht“ werden (www.editionf.com⁹)?
- 3.1** Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine ergebnisoffene Beratung, wenn das ungeborene Kind im Beratungsgespräch als „Zellhaufen“ (Michaela322, 04.09.2019, www.1000plus.net¹⁰) bezeichnet wird?
- 3.2** Handelt es sich nach Ansicht der Staatsregierung um eine ergebnisoffene Beratung, wenn „die Beraterin [...] das Ungeborene ‚personifiziert‘ und etwa [...] sagt, wir sitzen hier zu dritt im Raum“ (www.editionf.com¹¹)?
- 3.3** Wie kann also nach Ansicht der Staatsregierung der Widerspruch „Schutz des ungeborenen Lebens“ und „ergebnisoffene Beratung“ (siehe Einleitung) in der Beratungspraxis am besten aufgelöst werden?
- 4.1** Wie kann die Staatsregierung sicherstellen, dass die in den Fragen 1.3 bis 2.3 beschriebenen Vorgänge in bayerischen Beratungsstellen wenigstens nicht regelmäßig vorkommen?
- 4.2** Kann die Staatsregierung selbst anonyme und freiwillige Befragungen unter betroffenen Frauen durchführen, wie sie Donum Vitae von „Mai bis Oktober 2023 [...] in den bayerischen Beratungsstellen“ (www.donum-vitae-bayern.de¹²) vorgenommen hat, um für die Kontrolle der Beratungsstellen nicht nur auf deren eigene Berichte angewiesen zu sein?

7 https://www.1000plus.net/sites/default/files/documents/Pro%20Femina-Dokument_staatliche%20Beratungsstellen_17.10.19.pdf

8 https://www.1000plus.net/sites/default/files/documents/Pro%20Femina-Dokument_staatliche%20Beratungsstellen_17.10.19.pdf

9 <https://editionf.com/schwangerschaftskonfliktberatung-abtreibung-donum-vitae-219a/>

10 https://www.1000plus.net/sites/default/files/documents/Pro%20Femina-Dokument_staatliche%20Beratungsstellen_17.10.19.pdf

11 <https://editionf.com/schwangerschaftskonfliktberatung-abtreibung-donum-vitae-219a/>

12 https://donum-vitae-bayern.de/fileadmin/REDAKTION/Landesverbaende/Bayern/LGS/Presse/PM_Befragung_2023_final.pdf

4.3 Hat die Staatsregierung die Befugnis, über Art. 16 Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) Beratungsstellen die Durchführung von freiwilligen und anonymen Befragungen von Frauen bzw. die Zusammenarbeit mit einer solche Befragungen durchführenden Stelle aufzuerlegen oder wenigstens die Beratungsstellen darum zu bitten?

Die Fragen 1.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern hat mit dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz vom 09.08.1996, das über die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes des Bundes (SchKG) hinausgeht, gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen für einen glaubwürdigen Lebensschutz und eine qualitativ hochwertige Beratung geschaffen. Nach den gesetzlichen Vorgaben gilt das Fachkraftprinzip. Die Fachkräfte müssen eine Ausbildung als Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den sozialen Hilfemöglichkeiten für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein oder gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen nachweisen können. Bevor sie in der Konfliktberatung eingesetzt werden, ist zudem eine spezielle Fortbildung erforderlich.

Die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards in allen Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger bzw. der Landratsämter und Gesundheitsverwaltungen ist Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Schwangerschaftsberatung. Bereits seit vielen Jahren begleitet und finanziert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) den Qualitätsentwicklungsprozess in der Schwangerenberatung. Die hohen Anforderungen an die Arbeit in den Beratungsstellen haben bereits in den Jahren 2000 bis 2003 zu einem Modellprojekt geführt, bei dem Qualitätskriterien und Evaluationsinstrumente für die Schwangerschaftsberatung entwickelt wurden. Dazu haben die Beratungsstellen Qualitätsbeauftragte benannt, die aktuelle Themenbereiche diskutiert und gemeinsam mit externer Unterstützung Standards zu den verschiedenen Aspekten der Schwangerenberatung entwickelt haben.

Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden 2009 in einem Rahmenhandbuch „Qualitätsmanagement (QM) der Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in Bayern“ dargestellt, das Handlungshilfen (Leitfäden, Checklisten und Feedbackbögen) in einem strukturierten und erläuternden Zusammenhang enthält. In der Folge wurde auf der Website www.schwanger-in-bayern.de ein QM-Forum eingerichtet, das auf digitaler Ebene den Qualitätsbeauftragten die erarbeiteten Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellt. Das StMAS übernimmt die Kosten für die Betreuung des QM-Forums und die Durchführung von QM-Workshops in ein- bis zweijährigem Turnus durch eine Beratungsfachkraft. Ferner treffen sich die koordinierenden Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Regierungen zweimal jährlich im Rahmen des Qualitätsmanagements, um in ihrem Bereich Arbeitsabläufe zu diskutieren und strukturieren.

Damit besteht in Bayern ein umfassendes, vorbildliches und überaus hochwertiges System der Qualitätssicherung. Es ist sichergestellt, dass die Schwangerschaftskonfliktberatungen nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Zudem wurde keine Beschwerde an das StMAS herangetragen, die Gegenteiliges vermuten lässt.

5.1 Verfügt die Staatsregierung über Informationen hinsichtlich der Dauer der Beratungsgespräche in den jeweiligen Beratungsstellen in Bayern?

5.2 Falls ja, wie lange war jeweils die durchschnittliche, kürzeste und längste Dauer der Beratungsgespräche aufgeschlüsselt nach Trägern der Beratungsstellen in den Jahren 2018 bis 2023?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die durchschnittliche Beratungszeit für eine Schwangerschaftskonfliktberatung betrug im Jahr 2023 über 1,5 Stunden. Eine Auswertung nach Jahren und Trägern aufgeschlüsselt wäre nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich.

6.1 Wie ermittelt die Staatsregierung aktuell die Zufriedenheit der betroffenen Frauen mit Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Bayern?

Mithilfe von im Rahmen des Qualitätsmanagementprozesses entwickelter Feedbackbögen werden die Ratsuchenden von den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen um Beurteilung der Konfliktberatungen gebeten. Diese werden ausgewertet und fließen in die jährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichte ein. Im Ergebnis werden Qualität und Wirksamkeit der Beratung von den allermeisten Schwangeren sehr positiv bewertet: Frauen, die zunächst merklich angespannt zur Konfliktberatung kamen, entspannten sich schnell in der angenehmen, wertschätzenden und vorurteilsfreien Atmosphäre und waren dankbar, ihre Situation mit einer neutralen Person besprechen, ihr Gefühlschaos benennen und aus einem anderen Blickwinkel betrachten zu können.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung bietet wertvolle Unterstützung und Begleitung und hilft, zu einer tragfähigen Entscheidung zu gelangen. Die Konfliktberatung bietet Chancen:

- Möglichkeit zur ausführlichen Selbstreflexion
- Betrachtung der Situation aus einer anderen Perspektive mit einer neutralen Person
- Entspannte Gesprächsatmosphäre (wertschätzend ohne Bewertung/empathisch/ ohne Rechtfertigungsdruck/vorurteilsfrei)
- Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten (Verweisung an Fachberatungsstellen/Information und Hilfestellung zur Beantragung von finanziellen Leistungen)

6.2 Gibt es für mit der Beratung unzufriedene Frauen die Möglichkeit, im zuständigen Ausschuss des Landtags über Vorgänge wie in den Fragen 1.3 bis 2.3 beschrieben (mit Datum und Nennung der Beratungsstelle) zu berichten?

Es obliegt dem Landtag in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob und inwieweit es Personen gestattet ist, in einem Ausschuss des Landtags Beschwerden und Anliegen vorzutragen. Seitens des StMAS bestehen hier keine Einflussmöglichkeiten.

6.3 In welcher Form kann das Instrument der Petition für solche Beschwerden genutzt werden?

Über die Zulässigkeit einer Petition entscheidet nicht das StMAS, sondern der Landtag. Auf das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) wird verwiesen. Auch können die zuständigen Ausschüsse über die Zulässigkeit einer Petition entscheiden (§ 80 Nr. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag – BayLTGeschO)

- 7.1 Wird im Falle einer Beschwerde das betreffende Beratungsprotokoll, welches gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchwBerG drei Jahre von der Beratungsstelle aufbewahrt werden muss, von der zuständigen Stelle der Staatsregierung zur Aufklärung des Sachverhalts eingesehen, wenn eine Zuordnung möglich ist und eine Einwilligung der betroffenen Frau hierzu vorliegt?**
- 7.2 Welche Möglichkeiten zur Aufklärung einer Beschwerde über eine durchgeführte Schwangerenkonfliktberatung bestehen ansonsten?**
- 7.3 Kann die Staatsregierung Frauen, die solche Beschwerden übermitteln, Anonymität garantieren?**
- 8.1 Welche Konsequenzen hätte eine Beschwerdeführerin zu befürchten bzw. zu tragen, wenn die Aufklärung ergäbe, dass die Beschwerde unbegründet war?**
- 8.2 Welche Konsequenzen hätte es für eine Beratungsstelle, wenn eine oder gar mehrere Beschwerden sich als begründet herausgestellt haben?**
- 8.3 Welche Konsequenzen hätte es für eine Beratungsstelle, wenn nach Aufklärung einer Beschwerde davon auszugehen ist, dass die Frau sich bei einer anderen Qualität der Beratung gegen eine Abtreibung entschieden hätte?**

Die Fragen 7.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter Frage 1 geschildert besteht ein Höchstmaß an Fachlichkeit und Kompetenz. Darüber hinaus besteht in Bayern ein umfassendes und überaus hochwertiges System der Qualitätssicherung. Es ist sichergestellt, dass die Schwangerschaftskonfliktberatungen nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Zudem wurde bislang keine Beschwerde an das StMAS herangetragen, die Gegenteiliges vermuten lässt. Etwaigen eingehenden Beschwerden würde selbstverständlich mit der gegebenen Sorgfalt und unter Wahrung der Anonymität nachgegangen werden. Der Sachverhalt hinsichtlich des Beschwerdegegenstands würde dabei mittels Einbeziehung der zuständigen Beratungsstelle gründlich ermittelt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.